



Saarbrücken, am 21. Juni 2024

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch  
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

---

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
11015 Berlin  
Per E-Mail: [ra2@bmj.bund.de](mailto:ra2@bmj.bund.de)  
[jansen-ba@bmj.bund.de](mailto:jansen-ba@bmj.bund.de), [schaefer-th@bmj.bund.de](mailto:schaefer-th@bmj.bund.de)

Mitwirkende:

*Prof. Dr. Wilfried Bernhardt*

*Dr. Michelle Weber*

**Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags zum Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren**

**(Behördenaktenübermittlungsverordnung - BehAktÜbV)/Ihr Schreiben vom 3. Mai 2024**

**Ihr Aktenzeichen 370504#00001#0016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Diskussionsentwurf bedanken wir uns.

Die Zielsetzung des Diskussionsentwurfs ist zu begrüßen. Bereits anlässlich der Beratungen des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz wurde gefordert, für einen effektiveren – elektronisch weiterverarbeitbaren – Austausch zwischen Behörden und Justiz zu sorgen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl verschiedener Institutionen in Justiz und Verwaltung und unterschiedlicher Praxen zwischen den Bundesländern überfällig.

Die prägnante inhaltliche Zusammenfassung des Entwurfs in § 2 Abs. 1 BehAktÜbV-E, dass elektronische Akten elektronisch übermittelt werden sollen, lässt bereits erahnen, dass er keine großen inhaltlichen Überraschungen mit sich bringt. Indem der Regelungsentwurf nur auf die elektronische Übermittlung *elektronischer* Akten abstellt, werden nicht alle Behördenakten erfasst. § 2 Abs. 1 BehAktÜbV-E dürfte etwa für die in der Finanzgerichtsbarkeit weit überwiegende Zahl der Behördenakten der Finanzverwaltung keine Anwendung finden. Die Finanzverwaltung vertritt mit nachvollziehbaren Argumenten die Auffassung, dass dort keine elektronische Akte geführt wird, sondern für gerichtliche Verfahren ein PDF-Repräsentat erstellt werden müsste.

Der Diskussionsentwurf legt sich auf PDF als allein zulässiges Übermittlungsformat für elektronische Dokumente der Akte fest (§ 3 Abs. 1 BehAktÜbV-E). Bei der in § 2 Abs. 4 BehAktÜbV-E als Soll-Vorschrift ausgestalteten Obliegenheit, den Dokumenten der elektronischen Akte einen maschinen-

lesbaren Datensatz im XML-Format beizufügen, wird durch den Verweis in § 5 Abs. 1 Nr. 2 ERVV die jeweils gültige Version des hinreichend erprobten XJustiz Standards als maßgeblich erklärt. Eine solche fakultative Regelung kann allerdings keine flächendeckende Umsetzung garantieren. Zweifel an einer flächendeckenden praktischen Umsetzbarkeit wirft auch § 3 Abs. 2 BehAktÜbV-E auf, der vorgibt, dass die Aktenstruktur im Einzelfall auf eine andere Weise kenntlich gemacht werden muss, wenn der übermittelte strukturierte maschinenlesbare Datensatz dem Gericht nicht ermöglicht, die Aktenstruktur anhand der übersandten Einzeldokumente nachzuvollziehen. Ausweislich Seite 10 des Entwurfs soll dies nämlich ausdrücklich den Fall erfassen, dass entgegen § 2 Abs. 4 BehAktÜbV-E ein solcher Datensatz nicht übermittelt wurde.

Aus technischer Sicht ist ferner zu bedenken, dass der Standard XJustiz hinsichtlich der Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit lediglich die Minimalanforderungen erfüllt und die Festlegung darauf keinen echten Innovationssprung darstellt.

Abzuwarten ist ebenfalls, wie die inhaltliche Festlegung auf den Standard XJustiz von Seiten der Behörden aufgenommen wird, denn diese nutzen diesen in ihren Akten nicht regelmäßig, so dass hier mit einem entsprechenden Implementierungsaufwand zu rechnen ist.

Dr. Anke Morsch

Dr. Michelle Weber

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführerin

Deutscher EDV-Gerichtstages e.V.